

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 04/2014  
(12. Juni 2014)**

---

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
über die Zulassung und Immatrikulation für Masterstudiengänge**

**Vom 12. Juni 2014**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 14. Mai 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2014 dieser Satzung zugestimmt.

**Artikel 1**

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Zulassung und Immatrikulation für Masterstudiengänge vom 16. Dezember 2011, geändert durch die Änderungssatzungen vom 27. Juni 2012 sowie vom 6. September 2013, wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Satzung gilt für die Zulassung und Immatrikulation zum Studium in den berufsintegrierenden, weiterbildenden sowie anwendungsorientierten Studiengängen

- „Master in Business Management“ (M.A.) mit den Profilen

- o Accounting & Controlling
- o Banking & Finance
- o Medien
- o Health Care Management
- o International Business
- o Logistikmanagement
- o Marketing

- o Personalmanagement
- o Tourismus-, Freizeit-, Hotel- und Gastronomiemanagement
- o Wertorientiertes Management & Controlling
  
- „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ (M.A.)
  
- „Informatik“ (M.Sc.) mit den Profilen
  - o Knowledge and Information Management
  - o IT Services
  - o Computing & Communications
  
- „Governance Sozialer Arbeit“ (M.A.)
- „Maschinenbau“ (M.Eng.)
  - o Allgemeiner Maschinenbau
  - o Konstruktion und Entwicklung
  - o Produktionstechnik und Produktionsmanagement
  
- „Automotive Systems Engineering – Green Technology“ (M.Eng.)
  
- „Wirtschaftsingenieurwesen“ (M.Sc.)
  - o Allgemeines Wirtschaftsingenieurwesen
  - o Einkaufs- und Vertriebsmanagement
  - o Produkt- und Innovationsmanagement
  - o Produktion und Logistik
  - o Bau- und Energiemanagement“
  
- „Biofasertechnik“ (M.Eng.)
  
- „Elektrotechnik“ (M.Eng.)“.

2.

Nach § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

**„§ 19a Masterstudiengang „Biofasertechnik“ (M.Eng.)**

(1) Der Zugang zum Studium setzt einen Abschluss nach § 5 Absatz 1 Satz 1 in einer naturwissenschaftlich-technischen Studienrichtung voraus.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung in einem Arbeitsverhältnis stehen, das die Befassung mit qualifizierten berufspraktischen Untersuchungsgegenständen und die Einbindung in geeignete betriebliche Projekte und Prozesse ermöglicht.

**§ 19b Masterstudiengang „Elektrotechnik“ (M.Eng.)**

(1) Der Zugang zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich der Elektrotechnik oder Mechatronik voraus, die mit dem Abschluss nach § 5 Absatz 1 Satz 1 erworben wurden.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung in einem Arbeitsverhältnis stehen, das die Befassung mit qualifizierten berufspraktischen Untersuchungsgegenständen und die Einbindung in geeignete betriebliche Projekte und Prozesse ermöglicht.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

Stuttgart, den 12. Juni 2014



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer  
Präsident